

## Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 26. Jänner 2023

Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. Ist etwas nicht lesbar, kann es nicht gewertet werden. **Gliedern** Sie Ihre Arbeit **übersichtlich**. Beschreiben Sie die Blätter nur auf **einer Seite**. Wenn Sie auf kariertem Papier schreiben, lassen Sie bitte immer **zumindest eine Zeile frei**. **Begründen** Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden **Gesetzesstellen**.

### Teil I (ca 30%)

A ist arbeitslos und im Moment auch ohne Aussicht auf einen neuen Job. Glücklicherweise kommt er bei seiner Liebblingstante T unter. Sie lässt ihn kostenlos bei sich wohnen, verköstigt ihn und ersetzt auch sonst Auslagen, zB für Kleidung. Eines Tages findet A unter der Kommode in Ts Wohnung 3.000 Euro. Da kann er der Versuchung nicht widerstehen und steckt sie ein.

T merkt davon zwar in den folgenden Tagen nichts, doch beginnt A das schlechte Gewissen zu plagen. Schließlich reist er ab: Unbemerkt von T packt er seine Sachen und „borgt“ sich vom Nachbarn N das Auto, um zum Bahnhof zu fahren. Dort will er den Wagen stehen lassen, damit man ihn findet und N verständigt. A hat N nämlich nicht um sein Einverständnis gefragt; entsprechend wütend ist N auch, als er merkt, dass sein Auto weg ist. In der Zwischenzeit hat A Ns Auto tatsächlich schon vor dem Bahnhof ordnungsgemäß eingeparkt. Was er nicht ahnen konnte und auch nicht wollte: Ns Auto wird durch Y beschädigt (Schadenshöhe: 6.000 Euro), der den Wagen beim Einparken kräftig touchiert.

Zurück in der eigenen Unterkunft grübelt A über mögliche Einnahmequellen und beschließt letztendlich, sich eines wertvolleren Autos zu bemächtigen und es zu verkaufen. Geplant, getan: A beobachtet den Besitzer eines Maserati (Wert = 130.000 Euro) beim Einparken und verhindert mittels eines Störers, dass dieser den Maserati nach dem Aussteigen mit dem Funkschlüssel versperren kann. Kaum ist der nichts ahnende Besitzer weg, öffnet A die Tür des Wagens, schafft es, ihn zu starten, und fährt davon.

Das hat der Autofahrer B beobachtet und sofort erkannt, dass A nicht der rechtmäßige Lenker des Maserati ist. B beschließt, A zu stellen: Er fährt A mit überhöhter Geschwindigkeit hinterher, was A auch rasch merkt. Um B zu entkommen „steigt A ins Gas“. Dadurch verliert A aber die Kontrolle über den Wagen und landet im Straßengraben. Der Maserati wird stark beschädigt, sodass A ihn nicht mehr weiterverkaufen kann. A selbst erleidet beim Aufprall ein paar blaue Flecken. B bekommt von all dem nichts mit und glaubt, A sei ihm entkommen, weil er ihn nirgends entdecken kann.

#### **I. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!**

Der Staatsanwalt klagt A wegen aller Vorfälle an. Im Verfahren stellt sich heraus, dass A vor fünf Jahren bereits wegen einer Rauferei strafrechtlich verurteilt wurde, wobei ihm die Strafe bedingt nachgesehen und eine dreijährige Probezeit ausgesprochen worden war. Das Gericht erkennt A wegen der aktuellen Vorwürfe schuldig und widerruft die bedingte Strafnachsicht.

#### **II. Könnte A gegen das Urteil vorgehen? Wenn ja, wie und weshalb?**

### Teil II (ca 36%)

Der Firmeninhaber F steht vor dem Konkurs. Als er nicht mehr weiter weiß, beauftragt er den C, in seiner gegen Feuerschäden gut versicherten Produktionshalle Feuer zu legen („Auftragshonorar“ = 20.000 Euro). C, der auch in den weitergehenden Plan des F eingeweiht ist, erledigt den Auftrag erfolgreich: Mit dem Auto seines Bruders fährt er zur Fabrik und legt dort mithilfe von Brandbeschleunigern Feuer, obwohl ihm klar ist, dass es leicht auf firmenfremde Gebäude übergreifen kann. Die Produktionshalle brennt komplett nieder, doch bemerkt der Nachtsicherheitsdienst das Feuer noch so rechtzeitig, dass die von ihm verständigte Feuerwehr gerade noch das Übergreifen auf andere Gebäude ebenso wie Personenschäden verhindern kann.

Kurz nach dem Feuer erstattet F eine Schadensmeldung an die Versicherung. Der zuständige Bearbeiter der Versicherung hat mit ähnlichen Fällen schon reichhaltige Erfahrung und ist daher misstrauisch.

Letztlich gibt er zwar die Auszahlung in Höhe von 200.000 Euro frei, forscht aber dennoch weiter nach. Das bemerkt auch F. Als er glaubt, doch noch aufzufliegen, zahlt er den Betrag unter Berufung darauf, dass ihm ein Irrtum unterlaufen sei, zurück.

### **I. Prüfen Sie die Strafbarkeit von F und C!**

F und C werden in weiterer Folge wegen der beschriebenen Geschehnisse angeklagt und auch verurteilt. Außerdem wird das Auto, das C bei der Tatbegehung verwendet hat, konfisziert, sein Honorar kann er aber – anders als von der Staatsanwaltschaft beantragt – behalten.

### **II. Mit welchem Rechtsmittel und welcher Begründung könnten F, C und die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil vorgehen?**

#### **Teil III (ca 15%)**

Der Polizist P kommt vorbei, als D gerade aus einer Bank läuft, die er ausgeraubt hat. Kurz entschlossen zückt er seine Dienstwaffe und schießt dem D ins Bein, um ihn an der Flucht zu hindern und die Beute zu sichern. D erleidet eine leichte Schussverletzung, die Raubbeute wird gesichert. Anders hätte P den D nicht mehr aufhalten können.

### **Prüfen Sie die Strafbarkeit von P!**

#### **Teil IV (ca 13%)**

Der Beamte B ist zuständig für die Vergabe von Förderungen in einem bestimmten Bereich. Er spricht Z eine Förderung zu, für die Z die Förderkriterien nicht erfüllt. Allerdings hat Z ihm im Gegenzug für den Förderzuspruch die Gratisbrennholzversorgung für das Jahr 2023 zugesagt. Die Förderung wird auch tatsächlich ausbezahlt.

### **Prüfen Sie die Strafbarkeit von B und Z!**

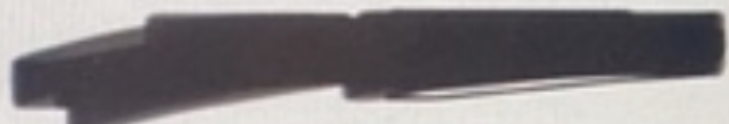
#### **Teil V (ca 6%)**

§ 23 Abs 1a StGB idF BGBl I 2022/223:

„(1a) Wird jemand nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zu einer mindestens achtzehnmönatigen Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter anzuordnen,

1. wenn die Verurteilung ausschließlich oder überwiegend wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher strafbarer Handlungen nach den §§ 278b bis 278f erfolgt,
2. wenn er bereits einmal ausschließlich oder überwiegend wegen Handlungen der in Z 1 genannten Art, einer strafbaren Handlung nach den §§ 75, 76, 84 Abs. 4 oder Abs. 5 Z 1 oder 3, 85 Abs. 2, 86 Abs. 2 oder 87 oder wegen einer vorsätzlichen gemeingefährlichen strafbaren Handlung nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist und
3. wenn zu befürchten ist, dass er wegen seines Hanges zu strafbaren Handlungen der in Z 1 genannten Art sonst weiterhin solche strafbare Handlungen mit schweren Folgen begehen werde.

**Wodurch unterscheidet sich diese Maßnahme von der bisher in § 23 StGB vorgesehenen vorbeugenden Maßnahme? Wirft diese Regelung grundrechtliche Fragen auf? Wenn ja, welche?**



Teil I			
I/I			
A	§ 127 StGB: Wegnahme des Bargelds (3.000 €); Vorsatz	1P	1
	§ 166 StGB: Diebstahl erfasst; Tante - Hausgemeinschaft erforderlich <i>HG 3g</i>	1P	1
	§ 136 Abs 1 StGB: Unbefugter Gebrauch des Fahrzeugs von N – TB erfüllt	1P	1
	§ 136 Abs 3 StGB? Schaden > 5.000 €, aber keine obj SW des A <i>obj.</i>	2P	1
	§ 127 StGB: Wegnahme des Maserati; Vorsatz	1P	1
	§ 128 Abs 1 Z 5 StGB: Wert > 5.000 €	1P	1
	§ 129 Abs 1 Z 4 StGB: Verwendung des Störsenders = Zugangssperre elektronisch außer Kraft setzen	1P	1
B	§ 88 Abs 1 StGB: blaue Flecken als KV; obj SW? Disk: zu schnelles Fahren, aber „Fluchtrisiko“ – eigenverantw. Selbstgefährdung? <i>Abs 1</i>	3P	1
	§ 94 Abs 1 StGB: Im-Stich-Lassen des verletzten A – jedenfalls kein Vorsatz	1P	1
I/II			
	LG als Schöffeng (§ 31 Abs 3 Z 6a StPO); bzgl des Bargeldes: NB § 281 Abs 1 Z 9 lit c StPO, § 166 StGB = Privatanklagedelikt	2P	1
	Widerruf bed. Strafnachsicht nach Ablauf der PZ: Beschwerde nach § 494a Abs 4 StPO	2P	1
Teil II			
II/I			
C	§ 169 Abs 2 StGB: Feuersbrunst = räuml. ausgedehntes Schadensfeuer, Feuerwehr erforderlich; an einer Sache eines anderen mit dessen Einwilligung; konkrete Gefährdung gegeben, weil Feuerwehr gerade noch das Übergreifen auf firmenfremde Gebäude sowie Personenschäden verhindern kann; Vorsatz	2P	1
F	§ 12 Z. Fall IVm § 169 Abs 2 StGB: Bestimmungshandlung = Beauftragen; Tatausführung des unmittelbaren Täters; Bestimmungsvorsatz	1P	1
	§§ 12 Z. Fall, 151 Abs 1 Z 1 StGB: mit Abschieken der Schadensmeldung subsidiär zu § 146 StGB; Disk: Auswirkungen des § 167 StGB <i>UT</i>	2P	1
	§ 146 StGB: Täuschung über Tatsachen; themengleicher Irrtum = Bestehen eines Versicherungsfalles; Vermögensverfügung = Auszahlung der Versicherungssumme; Vermögensschaden; Vorsatz	1P	1
	§ 147 Abs 2 StGB: Wert > 5000 € [kein § 147 Abs 1 Z 1, keine Lugurkunde]	1P	1
	Tätige Reue – § 167 Abs 1, 2 StGB: reuefähiges Delikt; volle Schadensgutmachung (Abs 2 Z 1) = F zahlt den gesamten Schaden zurück; rechtzeitig und freiwillig	2P	2
C	UT des § 151 Abs 1 Z 1 StGB – subsidiär ggü § 12 Z. 3.F, § 146 f StGB; keine Tätige Reue	3P	3
II/II			
	C wg Konfiskation des Autos – LG als Schöffeng (§ 31 Abs 3 Z 1 StPO); NB § 281 Abs 1 Z 11 StPO: Auto im Eigentum von Cs Bruder (§ 19a Abs 1 StGB)	2P	2
	F wg Verurteilung nach §§ 146, 147 StGB – NB § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO: Tätige Reue = Strafaufhebungsgrund	2P	2
	§ 282 Abs 1 StPO: Zugunsten kann die sonstige NB auch von der StA ergriffen werden; zusätzlich NB § 281 Abs 1 Z 11 StPO aber StA auch wegen unterbliebenen Verfalls des Auftragshonorars (§ 20 StGB) bei C	3P	1
Teil III			
P	§§ 83 Abs 1, 84 Abs 5 Z 1 StGB: Tathandlung = Schuss; auf eine Weise, mit der Lebensgefahr verbunden ist; leichte Schussverletzung; Verletzungsvorsatz	2P	1

+ 126

ohne 126

24

	Notwehr nach § 3 StGB? Notwehrsituation gegeben ✓ Schuss als Verteidigung notwendig, aber § 7 Z 1 WaffGebrG: nur zur Verteidigung eines Menschen, nicht zum Vermögensschutz zulässig – keine Rechtfertigung <i>Verh. 9214 WaffGebrauch</i>	3P	2
	Ausübung von Amts- und Dienstpflichten: Festnahme bei Betretung auf frischer Tat - § 171 Abs 2 Z 1 iVm § 170 Abs 1 Z 1 StPO? Festnahmesituation gegeben, aber § 7 Z 3 iVm § 8 Abs 1 WaffGebrG: Androhung des lebensgefährdenden Waffengebrauchs (zB Warnschuss); keine Rechtfertigung	3P	/
	<b>Teil IV</b>		
<b>IV</b>			
<b>B</b>	Fraglich, wie Förderung vergeben wird: falls iRd <i>Privatwirtschaftsverwaltung - § 153 Abs 1 StGB</i> : Befugnismissbrauch = Vergabe der Förderung, obwohl Z die Förderkriterien nicht erfüllt; Vermögensschaden in Höhe der Förderung; Schädigungsvorsatz, Wissentlichkeit hinsichtlich des Befugnismissbrauchs; § 313 StGB: Ausnützung der Amtsstellung zur Deliktsbegehung Falls Förderung mit <i>Bescheid</i> vergeben wird – § 302 StGB <i>Prise §</i>	4P	2
	§ 304 Abs 1 StGB: B = Amtsträger iSd § 74 Abs 1 Z 4a lit b StGB; Vorteil versprechen lassen = <i>Gratisbrennholzversorgung</i> ; für pflichtwidrige Vergabe der Förderung; Eventualvorsatz (Echte Konk zu §§ 153, 313 StGB bzw § 302 StGB) <i>Ban. PFR -</i>	1P	/
<b>Z</b>	(jedenfalls) §§ 12 3. Fall, 14, 153 [kein § 313 StGB] oder 302 StGB	1P	1
	§ 307 Abs 1 StGB: Z verspricht dem Amtsträger (B) für pflichtwidrige Vornahme des Amtsgeschäfts einen Vorteil; Vorsatz	1P	1
	<b>Teil V</b>		
	<i>Unterschiede</i> : ua Altersgrenzen; Hafterfahrung keine Voraussetzung; Anzahl der Vorverurteilungen; erweiterter Vortatenkatalog (nicht nur „Terrorismustaten“); <i>Grundrechtsfragen</i> : ua Gleichheitsgrundsatz? (§ 23 Abs 1a StGB ist eine ausschließlich für terroristische Straftäter vorgesehene Maßnahme); Bestimmtheitsgebot? (zB „Hanges zu bestimmten strafbaren Handlungen“ – schwierig zu beurteilen: Kriterien? Wann liegt kein Hang mehr vor?; „schwere Folgen“)	3P	1
<b>Gesamt</b>		<b>53P</b>	<b>30</b>

Notenschlüssel

47-53	1
40-46	2
33-39	3
27-32	4
0-26	5